

36/BV/127/2022

Beschlussvorlage

öffentlich

Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Tützpatz „Solarpark nördlich von Pripsleben“ hier: Beratung und Beschlussfassung zur Aufhebung

<i>Organisationseinheit:</i> Bau, Ordnung und Soziales <i>Verfasser:</i> Kevin Holz	<i>Datum</i> 15.09.2022 <i>Einreicher:</i>
--	--

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Tützpatz (Entscheidung)	26.09.2022	Ö

Sachverhalt

Da der Bebauungsplan nicht länger als Angebotsplanung und vor allem nicht in der bisherigen Ausgrenzung des betreffenden Geltungsbereiches fortgeführt werden kann, ist der Aufstellungsbeschluss aufzuheben und mit der Fortführung des Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark nördlich von Pripsleben“ als vorhabenbezogener Bebauungsplan erneut zu fassen.

Die Personen, die dem Mitwirkungsverbot gem. § 24 KV M-V unterliegen, haben dies eigenverantwortlich anzuzeigen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Tützpatz beschließt die Aufhebung des durch die Gemeindevertretung am 07.10.2019 gefassten Aufstellungsbeschluss Nr. 1 innerhalb des Beschlusses mit der Beschlussnummer 36/BV/008/2019.

Finanzielle Auswirkungen

im lfd. Haushaltsjahr: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja		in Folgejahren: <input checked="" type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> einmalig <input type="checkbox"/> jährlich wiederkehrend	
Finanzielle Mittel stehen:			
<input type="checkbox"/> stehen zur Verfügung unter Produktsachkonto: Bezeichnung:		<input type="checkbox"/> stehen nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag: Produktsachkonto: Bezeichnung: <input type="checkbox"/> Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung	
Haushaltsmittel:		Haushaltsmittel:	
Soll gesamt:		Soll gesamt:	
Maßnahmesumme:		Maßnahmesumme:	
noch verfügbar:		noch verfügbar:	
Erläuterungen: Die Kosten der Planung trägt der Vorhabenträger			

Anlage/n

1	Auszug Niederschrift - Vorlage: 36/BV/008/2019 öffentlich
---	---

Auszug aus der Niederschrift der 3. Sitzung der Gemeindevertretung Tützpatz vom 07.10.2019

TOP 11

Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Tützpatz "Solarpark nördlich von Pripsleben" hier: Beratung und Beschlussfassung zur Aufstellung Vorlage: 36/BV/008/2019

Gemäß des § 24 Abs. 1 KV-MV darf ein Mitglieder der Gemeindevertretung weder beratend noch entscheidend mitwirken oder sonst tätig werden, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einem Angehörigen im Sinne von § 20 Absatz 5 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dadurch ist Herr Michael von Paepcke als Eigentümer der Flächen vom Mitwirkungsverbot betroffen.

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Tützpatz beschließt für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich und die Flurstücke 30 bis 34, 38, 45/2 sowie 49 der Flur 3 in der Gemarkung Tützpatz die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 5 „Solarpark nördlich von Pripsleben“.
2. Ziel des o.g. Bebauungsplans soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß § 11 Abs. 2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.
3. Die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.
4. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 BauGB).

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder:	6
davon anwesend:	6
Stimmberechtigt:	5
Ja-Stimmen:	4
Nein-Stimmen:	-
Stimmenthaltungen:	1
Mitwirkungsverbot gemäß § 24 KV M-V:	1 Herr Michael Edler von Paepcke


An den Fachbereich **Bau, Ordnung und Soziales** zur Kenntnis und Erledigung.

Altentreptow, 17.10.2019

F. d. R. d. A.



Mans
Sitzungsdienst



Bartl
Der Bürgermeister
der geschäftsführenden Gemeinde